

## Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetz - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 481), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung Mistorf vom 19.02.2007 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Mistorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Mistorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 10.11.2000, zuletzt geändert am 26.04.2005, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze je angefangene

|                                     |        |
|-------------------------------------|--------|
| - 0,5 ha Landwirtschaftliche Fläche | 4,95 € |
| - 0,5 ha Wald                       | 2,47 € |
| - 0,5 ha Öd- und Unland             | 2,47 € |
| - 0,5 ha Wasserfläche               | 2,47 € |
| - 0,5 ha Verkehrsfläche             | 9,90 € |
| - 0,5 ha Gebäudefläche              | 9,90 € |

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn bei Gebäudeflächen Teile nicht baulich genutzt werden (z. B. Hof- und Gartenflächen). Im Fall des Satzes 3 werden Flächen, die unterhalb der Mindestgröße von 0,5 ha bleiben, nur bei dem jeweils anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1.01.2007 in Kraft.

Mistorf, d. 20.02.2007

Hinrichs  
Bürgermeister